

BEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON HARDWARE-BEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN

1. **GÜLTIGKEIT.** (1) Diese Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen (diese „Bedingungen“) gelten für Dienstleistungen, die von Kodak Alaris Germany GmbH oder einem ihrer Tochterunternehmen („Alaris“) für den in einem Servicevertrag genannten Kunden („Kunde“) im Zusammenhang mit dem im Servicevertrag aufgeführten Alaris Produkt/installierten Produkt („das Produkt“) oder anderen Geräten erbracht werden, die im Servicevertrag („Dienstleistungen“) speziell dargelegt sind. (2) Im Sinne dieser Bedingungen wird ein Angebot als verbindlich erachtet, sobald es angenommen wurde. Angebot, Servicevertrag und diese Bedingungen (zusammen der „Vertrag“) regeln die Erbringung von Dienstleistungen durch Alaris. (3) Die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die hierin beschrieben oder im Vertrag dargelegt wird. (4) Falls ein von beiden Parteien unterschriebener schriftlicher Vertrag bezüglich der Transaktion vorliegt, für die diese Bedingungen gelten, haben die Bedingungen der unterschriebenen schriftlichen Vereinbarung in den Punkten Vorrang, bei denen Unterschiede zu diesen Bedingungen bestehen. (5) Bedingungen, die in Bestellungen, Empfangsbestätigungen, Auftragsbestätigungen oder anderen vom Kunden ausgestellten Dokumenten aufgeführt sind, oder auf die darin verwiesen wird, verändern diese Bedingungen in keiner Weise, binden Alaris in keiner Form und sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, Alaris hat in schriftlicher Form ausdrücklich in ihre Einschließung eingewilligt. Gegebenenfalls sind besondere Geschäftsbedingungen in den Katalogen, Preislisten oder anderen Schriftmaterialien von Alaris dargelegt. (6) Für die Erbringung von Dienstleistungen gelten keinerlei Bedingungen, die durch Handel, Gepflogenheiten, Praktiken oder Usancen impliziert sein können.
2. **GELTUNGSDAUER:** (1) Die Erbringung von Dienstleistungen beginnt am (i) im Servicevertrag festgelegten Starttermin; oder (ii), wenn kein Datum festgelegt ist, an einem zwischen den Parteien gegenseitig zu vereinbarenden Datum nach Annahme des Angebots. (2) Die Erbringung von Dienstleistungen dauert bis (i) zum in einem Servicevertrag festgesetzten Endtermin; oder (ii), im Falle, dass Leistungen auf der Basis von kostenpflichtigen Reparaturen (Arbeitsstunden und Material) gemäß einem Angebot erbracht werden, bis zur Erfüllung der Leistungen, außer wenn und bis sie im Einklang mit diesen Bedingungen (die „Geltungsdauer“) beendet sind. (3) Wo der Servicevertrag als „Evergreen“ gekennzeichnet ist, wird der Tag des Vertragsbeginns als „Jahrestag“ betrachtet. Unter solchen Umständen verlängert sich der Vertrag automatisch an jedem Jahrestag um 12 Monate, es sei denn, der Kunde legt mindestens 30 Tage vor dem Jahrestag eine schriftliche Kündigung vor. Der Kunde erhält mindestens sechzig (60) Tage vor dem Jahrestag eine schriftliche Erinnerung an die Verlängerung, zusammen mit möglichen Preisänderungen.
3. **ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN:** (1) Alaris erbringt die Dienstleistungen für den Kunden an dem im Servicevertrag festgelegten Servicestandort. (2) Alaris unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die in einem Servicevertrag festgelegten Leistungstermine einzuhalten, jedoch stellen diese Termine nur Schätzwerte dar, wobei der Zeitfaktor für die Leistungserbringung nicht von entscheidender Bedeutung ist. (3) Alaris hat das Recht, an den Leistungen Veränderungen vorzunehmen, die zur Einhaltung jeglicher geltenden Gesetze oder Sicherheitsanforderungen nötig sind, und/oder die die Art oder Qualität der Leistungen nicht maßgeblich betreffen. Alaris muss in diesen Fällen den Kunden benachrichtigen. (4) Falls zusätzliche Anlagen zum Kunden-Portfolio hinzugefügt werden, erbringt Alaris die zusätzlichen Leistungen zu seinen zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tarifen. (5) Alaris behält sich das Recht vor, das Produkt zu inspizieren und dem Kunden Teile und Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen, die nötig sein können, um das Produkt in einen Betriebszustand zu bringen, der mit den Spezifikationen von Alaris vor Beginn eines neuen Vertrags vereinbar ist.
4. **ZUSTIMMUNG:** Der Kunde hat auf Anfrage von Alaris die Zustimmung zu den Dienstleistungen schriftlich zu bestätigen. Falls die schriftliche Zustimmung nicht angefordert oder vorgelegt wird, werden die Leistungen 2 Tage nach ihrer Erfüllung vom Kunden als akzeptiert erachtet.
5. **EINSCHRÄNKUNGEN ZU DIENSTLEISTUNGEN:** (1) Falls nicht ausdrücklich im Vertrag dargelegt, sind in Bezug auf jeden Servicevertrag folgende Erledigungen vom Umfang der durch Alaris zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen: (i) Lieferung und/oder Installation von Verbrauchsgütern; (ii) Austausch/Modifikation des Produkts, auf das sich die Leistungen beziehen; (iii) Software-Support; (iv) Reparatur oder Austausch eines Produkts nach dem Verlust oder der Beschädigung des Produkts als direkte oder indirekte Folge von (a) nicht durch Alaris durchgeführten Transporten oder Verlagerungen des Produkts, (b) Ausfall oder Schwankungen der Stromversorgung oder der Telekommunikation (c) unautorisierter Reparatur des Produkts, (d) der Verwendung nicht von Alaris zugelassener Verbrauchsgüter, (e) dem Versäumnis, routinemäßige Wartungsarbeiten durchzuführen, (f) Feuer, Wasser oder einem Unfall, und/oder (g) einer nicht den Anleitungen des Herstellers entsprechenden Nutzungs- oder Verwendungsweise des Produkts; (v) Ersatzteile, falls nicht mehr bei Alaris oder dem Anlagenhersteller verfügbar; (vi) Flachglas von Digitaldruck-Scannern; (vii) Austausch der Steuerkonsolen, des Bildschirms oder der Druckerausstattung in den ersten 30 Tagen des Vertrags, wo die Kontinuität der Leistungen durch den Kunden mehr als 60 Tage unterbrochen wurde; (viii) Reparatur eines Produkts, die nicht mehr wirtschaftlich tragbar ist; und/oder (ix) Beseitigung des Altprodukts oder Entsorgung des Produkts. (2) Nichts in diesem Absatz hält Alaris davon ab, in Zusammenhang mit den oben aufgeführten Angelegenheiten eine Kostenschätzung in Bezug auf eine kostenpflichtige Reparatur (Arbeitsstunden und Material) anzubieten.
6. **PFLICHTEN DES KUNDEN:** (1) Der Kunde (i) arbeitet in allen Angelegenheiten bezüglich der Leistungen mit Alaris zusammen und stellt Alaris die Informationen und Materialien zur Verfügung, die Alaris in einem angemessenen Rahmen anfordern kann, und stellt sicher, dass diese Informationen in allen wesentlichen Belangen korrekt sind; (ii) bestimmt, wo erforderlich, eine autorisierte Person zur Verwaltung von leistungsbezogenen Anfragen; (iii) führt eine angemessene Problemanalyse und die Korrekturmaßnahmen durch, indem er die Anweisungen zur Fehlerbehebung und die Abhilfemaßnahmen befolgt, wie von Alaris vorgegeben; (iv) installiert Ersatzeinheiten oder -teile so bald wie möglich nach Erhalt und in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Alaris; (v) stellt sicher, dass alle Produkte und alle miteinander verbundenen Alaris Komponenten solcher Produkte, sei es Hardware oder Software und seien es mechanisch, elektronisch oder aus der Entfernung verbundene Komponenten, der Gewährleistung oder dem gleichen Serviceneiveau unterliegen, das unter diesen Bedingungen geboten wird; (vi) erlaubt es niemandem außer Alaris oder einem Alaris Servicepartner, der von Alaris ordnungsgemäß zertifiziert ist, irgendwelche Reparaturen oder Serviceleistungen am Produkt vorzunehmen; (vii) informiert Alaris so bald wie möglich, wenn ein Produkt verlagert oder beseitigt wird; und (viii) führt tägliche Instandhaltungsarbeiten des Produkts in Übereinstimmung mit dem Benutzerhandbuch und den von Alaris von Zeit zu Zeit gegebenen zumutbaren Anweisungen durch. (2) Der Kunde verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzvorschriften in Bezug auf den Produkt- und Dienstleistungsstandort einzuhalten und benachrichtigt Alaris, wenn er Kenntnis über irgendwelche Arbeitsschutzrisiken erhält und arbeitet mit Alaris zusammen an der Durchführung der von Alaris gewählten Maßnahmen und befolgt die Ratschläge zur Minimierung solcher Risiken. (3) Der Kunde stellt sicher, dass Ingenieure oder andere Personen, die auf seinem Gelände Dienstleistungen ausführen, dieser Aufgabe sicher und ohne Gesundheitsrisiken nachgehen können. (4) Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Erbringung von Dienstleistungen grundsätzlich gefährlich ist und gewisse Risiken mit sich bringt, einschließlich, aber nicht ausschließlich des Risikos von Feuer oder Stromschlag, und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, all diese Risiken ohne Einschränkung zu übernehmen, unabhängig davon, wer die Wartungsarbeiten durchführt. (5) Der Kunde entschädigt Alaris, ohne dass dabei andere Rechte von Alaris beeinträchtigt werden, für von Alaris erlittene Verluste oder Schäden infolge der Nichteinhaltung der in diesem Absatz dargelegten Verpflichtungen durch den Kunden.
7. **PREISE:** (1) Sofern Alaris keinen Festpreis vereinbart hat, gelten für die Dienstleistungen die Preise des Tages, an dem Alaris einen Auftrag annimmt. (2) Alle Preise verstehen sich exklusive der jeweils anwendbaren Umsatzsteuer. (3) Im Falle eines deutlichen Anstiegs der Kosten für Kraftstoff, Transport oder Material ist Alaris dazu berechtigt, in schriftlicher Form einen angemessenen Aufpreis zu verlangen, um die erhöhten Kosten zu decken.

8. **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZINSEN:** (1) Alle angebotenen Preise basieren auf der Annahme, dass das Produkt (i) sich vom Startdatum oder vom für den Beginn der Dienstleistungen vereinbarten Tag an in funktionsfähigem Zustand befindet; (ii) in Übereinstimmung mit den Herstellerempfehlungen gepflegt wurde; und (iii) in einer standardmäßigen 40-Stunden-Arbeitswoche angemessen genutzt wurde oder wird. Alaris behält sich das Recht vor, zusätzliche Kosten zu erheben, wenn sich diese Annahme als falsch erweist. (2) Der Vertragspreis wird jährlich im Voraus bezahlt, sofern nicht im Vertrag anderweitig festgelegt. (3) Alle anderen Kosten werden im Nachhinein in Rechnung gestellt und werden entsprechend der Angaben auf der Rechnung fällig und zahlbar. (4) Die Zahlungsfrist ist von wesentlicher Bedeutung. (5) Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind Zahlungen über elektronischen Zahlungsverkehr zu entrichten. (6) Alaris ist berechtigt, sich Zahlungen zu eigen zu machen, die nicht auf eine bestimmte oder eine ausstehende Rechnung verweisen. (7) Alaris ist berechtigt, in Übereinstimmung mit Absatz 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Verzugszinsen zu berechnen.
9. **GARANTIE:** (1) Alaris garantiert, dass (i) die Leistungen mit angemessener Sorgfalt und Kenntnis vorgenommen werden; (ii) Alaris berechtigt ist, dem Kunden die Leistungen zu liefern; und (iii) die Leistungen ab dem Tag ihrer Annahme während des Vertragszeitraums materiell den Spezifikationen entsprechen und keinerlei Mängel an Materialien und Verarbeitung zeigen. (2) Alle Garantien, Bedingungen oder andere Bestimmungen (ob gesetzlich oder allgemeinrechtlich vorgeschrieben oder sich aus einer Handlungsweise oder einer vorherigen Handelssitte ergebend) bezüglich Qualität, Eignung für einen bestimmten Zweck und/oder Handelsüblichkeit sind im weitesten gesetzlich zulässigen Rahmen vom Vertrag ausgeschlossen. (3) Wegen als mangelhaft erachteter Leistungen ist der Kunde nicht dazu berechtigt, (a) den Vertrag zu annullieren (oder von ihm zurückzutreten), (b) eine Minderung der vereinbarten Gebühren für die Erbringung der mangelhaften Leistungen geltend zu machen oder Zahlungen zu kürzen, oder (c) Zahlungen ausstehender Rechnungen zurückzuhalten. Vorbehaltlich möglicher Haftungsausschlüsse von Alaris für Mängel im Rahmen des Vertrags oder eines Servicevertrags, ist Alaris im Falle eines Gewährleistungsanspruchs durch den Kunden als Folge der Erbringung mangelhafter Leistungen nur verpflichtet, nach seinem Ermessen, die Erbringung der entsprechenden Leistungen zu wiederholen oder dem Kunden die für die mangelhaften Leistungen gezahlten Gebühren gutzuschreiben. Insbesondere ist jegliche Haftung von Alaris für kleinere Mängel (d. h. Mängel, die den Kunden nicht maßgeblich daran hindern, die betroffenen Arbeitsprodukte zu nutzen (oder von ihnen zu profitieren)) ausgeschlossen. (4) Die Garantie von Alaris gilt nicht im Zusammenhang mit Mängeln auf Grund von (i) Handlungen, Unterlassungen, Versäumnissen oder Ausfällen des Kunden, der Mitarbeiter oder Beauftragten des Kunden oder der Endkunden; (ii) der Nichteinhaltung von Bedienungsanleitungen oder anderen Empfehlungen von Alaris wie hinsichtlich der Lagerung, dem Umgang und/oder der Verwendung der Dienstleistungen; (iii) von vorsätzlicher Beschädigung; (iv) nicht ihrem eigentlichen Verwendungszweck entsprechender Verwendung; (v) missbräuchlicher Verwendung, Änderung oder Reparatur der Dienstleistungen durch Personen, die nicht von Alaris ermächtigt wurden. (4) Die Garantie ist nicht übertragbar.
10. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG:** (1) Die Haftung von Alaris für einen Gewährleistungsmangel, wie oben in Absatz 9 (1) dargelegt, ist nach Wahl von Alaris auf die Reparatur oder den Ersatz der Leistungen beschränkt, die ein Schadensersatzanspruch unmittelbar hervorgerufen haben. (2) Falls Reparatur oder Ersatz zweimal fehlschlagen und der Kunde ein angemessenes Zeitlimit gesetzt hat, ist der Kunde vorbehaltlich der Beschränkung nach (3) und (4) gesetzlichen Gewährleistungsrechten zu Ansprüchen berechtigt. (3) Vorbehaltlich (4), ist der gesamte Haftungsumfang von Alaris für alle Ansprüche, ob im Zusammenhang mit dem Vertrag, mit unerlaubter Handlung (einschließlich Vernachlässigung), Falschdarstellung (außer betrügerischer Falschdarstellung), der Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht oder in anderweitigem Zusammenhang mit dem Vertrag, auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt, der zum Zeitpunkt des Eintritts in den entsprechenden Servicevertrag in solchen Fällen normal ist, und auf eine wesentliche Pflichtverletzung unter dem geltenden Servicevertrag (Kardinalspflicht), die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Servicevertrags entscheidend ist und auf deren Erfüllung sich der Kunde verlassen kann. (4) Nichts in dem Vertrag soll in Bezug auf die folgenden Punkte für Alaris als haftungsausschließend oder -beschränkend erachtet werden: (i) Verluste oder Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Alaris oder leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten oder Auftragsnehmern von Alaris verursacht werden; (ii) Verletzung oder Tod jeglicher Personen, die von Alaris oder leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten oder Auftragsnehmern von Alaris verursacht werden; oder (iii) jegliche andere Haftung, die nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.
11. **FIRMWARE:** In Bezug auf Firmware von Alaris, die als Teil des Produkts geliefert wurde („Firmware“), ist Alaris verpflichtet, innerhalb des im Vertrag festgelegten Reaktionszeitraums Updates zur Verfügung zu stellen, wo möglich, um Fehler und Bugs in der Firmware zu korrigieren. Für die Zwecke dieser Bedingungen beinhaltet der Begriff „Firmware“ nicht integrierte oder anderweitig installierte Software, die in der Hardware einer Drittpartei von einer Drittpartei („Fremdsoftware“) angeboten wird. Unterstützungsleistungen für Fremdsoftware unterliegen den Bedingungen einer separaten Vereinbarung zwischen Kunden und dem Fremdanbieter. Wenn Updates, Upgrades oder Ergänzungen von Firmware zur Verfügung gestellt werden, unterliegt deren Nutzung diesen Bedingungen, falls keine anderweitig lautende schriftliche Benachrichtigung erfolgt ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Alaris aus dem Vertrag keinerlei Verpflichtung hat, Unterstützungsleistungen in Bezug auf Hilfssoftware, zusätzlicher oder unterstützender Software zu erbringen, die einer separaten Vereinbarung unterliegt.
12. **GEISTIGES EIGENTUM:** Alle Rechte des geistigen Eigentums, das bedeutet, alle Erfindungen, geschützten Designs, Datenbankrechte, Copyrights, Know-how, Markenzeichen, Handelsgeheimnisse und alle anderen Rechte des geistigen Eigentums, und die Anwendungen für diese, und Rechte oder Schutzformen ähnlicher Natur und mit gleicher oder ähnlicher Wirkung auf eines dieser Rechte, die irgendwo auf der Welt in oder durch die Verbindung mit, oder in den Dienstleistungen vorhanden sein können („Rechte geistigen Eigentums“), sind Eigentum von Alaris und werden von Alaris aufbewahrt.
13. **SCHADLOSHALTUNG:** (1) Der Kunde (i) verursacht am geistigen Eigentum von Alaris keinen Schaden oder lässt zu, dass eine Drittpartei es beschädigt oder gefährdet; und (ii) entschädigt Alaris, ohne dass dabei andere Rechte von Alaris beeinträchtigt werden, für jeglichen von Alaris erlittenen Schaden, der durch eine Nutzung des geistigen Eigentums von Alaris durch den Kunden, Mitarbeiter, Beauftragte oder Kunden des Kunden entstanden ist, die nicht den Vertragsbestimmungen entspricht. (2) Der Kunde entschädigt Alaris, ohne dass dabei andere Rechte von Alaris beeinträchtigt werden, für von Alaris erlittene Verluste in Folge der Nichteinhaltung der oben in Absatz 6 dargelegten Verpflichtungen durch den Kunden. (3) Im Fall eines Anspruchs oder einer Absichtserklärung, einen Anspruch zu erheben, der nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich eine Haftung im Rahmen dieser Freistellung nach sich zieht („Rechtsanspruch“), wird der Kunde: (i) sobald es in angemessener Weise möglich ist, Alaris eine schriftliche Benachrichtigung übermitteln, in der die Beschaffenheit des Rechtsanspruchs in angemessenem Umfang spezifiziert wird; und (ii) keine Haftungsanerkennung, Vereinbarung und keinen Kompromiss in Bezug auf den Rechtsanspruch eingehen. (4) Der Kunde stimmt nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Alaris einem Gerichtsurteil zu oder schließt einen Vergleich, der nicht als bedingungslose Voraussetzung die Angabe des Klägers oder Beschwerdeführers gegenüber Alaris und seinen Tochterunternehmen umfasst, von Schuld- und Haftungsfragen in Bezug auf den Rechtsanspruch freigestellt zu werden.
14. **AUFHEBUNG UND KÜNDIGUNG:** (1) Wenn die Erbringung einer der dem Vertrag unterliegenden Pflichten von Alaris durch irgendeine Handlung oder Unterlassung durch den Kunden, oder ein Versäumnis des Kunden, einer wichtigen Pflicht nachzugehen („Kundenverschulden“), verhindert oder verzögert wird, ist Alaris, ohne dass dabei seine anderen Rechte beeinträchtigt werden, dazu berechtigt, die Erbringung der Leistungen so lange einzustellen, bis der Kunde das Kundenverschulden beseitigt, und sich auf das Kundenverschulden zu verlassen, um Alaris in dem Ausmaß, in dem das Kundenverschulden die Erbringung seiner Pflichten verhindert oder verzögert, von der Erbringung seiner Pflichten zu befreien. (2) Alaris haftet nicht für Kosten oder Schäden, die der Kunde erleidet oder die ihm entstehen, die eine direkte oder indirekte Folge des Versäumnisses oder der Verzögerung durch Alaris sind, eine der im Vertrag festgelegten Pflichten zu befolgen; und der Kunde entschädigt Alaris für jegliche Kosten oder Schäden, die Alaris erleidet oder die ihm entstehen, die eine direkte oder indirekte Folge des Kundenverschuldens sind. (3) Wenn Alaris der begründeten Auffassung ist, dass die Reparatur eines Produkts nicht länger rentabel ist, oder wenn Teile nicht länger verfügbar sind, kann das betreffende Produkt nach schriftlicher Benachrichtigung des Kunden aus dem Vertrag entfernt werden. In solch einem Fall werden die vereinbarten Servicegebühren um den Betrag reduziert, der ausschließlich der Erbringung von Leistungen in

- Bezug auf das entfernte Produkt zugewiesen war. (4) Ohne dass dabei seine anderen Rechte beeinträchtigt werden, kann Alaris den Vertrag beenden oder nach seinem eigenen Ermessen die Erbringung von Leistungen durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden umgehend einstellen, wenn (i) der Kunde eine laut Vertrag fällige und im Einklang mit dem Vertrag erhobene Summe nicht bezahlt und Alaris ergebnislos einen zusätzlichen Zeitraum für die Erbringung oder Behebung festgelegt hat; (ii) der Kunde Bestimmungen des Vertrags verletzt und Alaris ergebnislos einen zusätzlichen Zeitraum für die Erbringung oder Behebung festgelegt hat, oder wenn die Verletzung der Bestimmungen einer Natur ist, bei der das Festlegen eines Zeitraums nicht in Frage kommt, und stattdessen eine Verwarnung ausgestellt wird; (iii) der Kunde seine Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen kann, ein Abwicklungsbeschluss gefasst wird (außer zum Zwecke des Zusammenschlusses oder zur Umgestaltung) oder ein zuständiges Gericht einen diesbezüglichen Antrag stellt, ein Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahren gegen den Kunden eröffnet wird oder er anderweitig seine Geschäftstätigkeit einstellt oder ein gleichartiges Ereignis in irgendeiner anderen Gerichtsbarkeit eintritt; (iv) ein Fall gemäß Absatz 19 (6) eintritt, bei dem dieses Ereignis länger als 14 Tage andauert; oder (v) gemäß Absatz 17 (2). Auf das Festlegen eines Zeitraums gemäß (4) (i) und (ii) kann verzichtet werden, falls (i) der Kunde die Zahlung oder Beseitigung der Pflichtverletzung ernsthaft und endgültig verweigert; (ii) der Kunde die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt; oder (iii) besondere Umstände bestehen, die nach Abwägen der Interessen beider Parteien eine sofortige Beendigung gerechtfertigen.
15. **VERTRAULICHE INFORMATIONEN.** (1) Alle nichtöffentlichen, vertraulichen oder geschützten Informationen von Alaris, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Proben, Muster, Designs, Pläne, Skizzen, Dokumente, Daten, Geschäftstätigkeiten, Preise, Rabatte oder Vergünstigungen, die von Alaris in Verbindung mit dem Vertrag offen gelegt werden, ob dies mündlich, schriftlich, in elektronischer oder in irgendeiner anderen Form oder über ein anderes Medium geschieht, und ob sie als „vertraulich“ markiert, gekennzeichnet oder anderweitig identifiziert sind oder nicht, sind als vertraulich zu betrachten und dürfen ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung dieses Vertrags verwendet und nicht ohne vorherige schriftliche Autorisierung durch Alaris offen gelegt oder kopiert werden. (2) Auf Ersuchen von Alaris muss der Kunde umgehend alle von Alaris erhaltenen Dokumente und sonstige Materialien zurückgeben und sämtliche davon erstellten Kopien löschen. (3) Alaris ist berechtigt, bei Verstoß gegen diesen Absatz Unterlassungsansprüche geltend zu machen. (4) Dieser Absatz gilt nicht für Informationen: (i) die allgemein bekannt sind; (ii) die dem Kunden zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren; (iii) die vom Kunden rechtmäßig von einem Dritten auf nicht vertraulicher Basis erlangt wurden; oder (iv) deren Offenlegung nach einem geltenden Gesetz oder aufgrund des Beschlusses eines Gerichts des zuständigen Gerichtsstands oder einer Regierungsbehörde, Regierungseinrichtung oder Aufsichtsbehörde erforderlich ist, vorausgesetzt dass die Empfängerseite alle notwendigen Anstrengungen unternimmt, um die offen legende Partei so früh wie irgendwie möglich schriftlich von der Offenlegung zu unterrichten, damit die offen legende Partei die Möglichkeit erhält, eine Schutzanordnung oder andere Maßnahmen zu suchen, die die vertraulichen Informationen vor der Offenlegung schützen.
16. **DATENSCHUTZ:** (1) Jede Partei hält ihre Verpflichtungen betreffend Gesetze und Vorschriften zum Schutz oder zur Offenlegung persönlicher Daten, sensibler Daten oder von Daten ein, die gemäß den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Datenschutzgesetzen als „persönlich“ gelten. (2) Jede Partei entschädigt die andere Partei, verteidigt sie und hält sie schadlos betreffend jener Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit der Nichteinhaltung oder unzureichenden Einhaltung derartiger Verpflichtungen oder der Verpflichtung in diesem Absatz 16 ergeben.
17. **WESENTLICHE GESCHÄFTSVERÄNDERUNG:** (1) Wenn Alaris der begründeten Ansicht ist, dass mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit eine größere Veränderung der Geschäftstätigkeiten von Alaris ansteht, die auf die Realisierbarkeit der Erbringung der zu bietenden Leistungen für den Kunden eine negative Auswirkung haben kann oder wird („Wesentliche Geschäftsveränderung“), benachrichtigt Alaris den Kunden und es findet ein Treffen zwischen Alaris und dem Kunden statt, um in gutem Glauben zu besprechen, ob die Regelungen irgendeines Vertrags zwischen Alaris und dem Kunden abgeändert werden müssen. (2) Falls die Parteien innerhalb von 30 Tagen nach dem Treffen der Parteien in Bezug auf die Vertragsänderungen keine Einigung in gutem Glauben finden, haben beide Parteien das Recht, den zwischen ihnen bestehenden Vertrag zu kündigen. (3) Falls zwischen Alaris und dem Kunden nicht anderweitig schriftlich festgelegt, sind die Rechte und Pflichten der Parteien, die vor der Kündigung entstanden sind, nicht davon betroffen und bleiben uneingeschränkt in Kraft. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Alaris ab dem Wirksamwerden der Kündigung aus dem jeweiligen Vertrag keine Pflicht mehr hat, Leistungen zu erbringen oder zu liefern. (4) Keine Partei ist dazu berechtigt, aufgrund der Anwendung dieses Absatzes Schadensersatz als Folge der Beendigung des Vertrags gemäß diesem Absatz von der anderen Partei zu fordern oder von ihr zu erhalten.
18. **ANTI-KORRUPTIONSBESTIMMUNGEN:** (1) In diesem Absatz sind mit Anti-Korruptionsgesetzen alle Anti-Korruptions-, Anti-Bestechungs- oder Anti-Schmiergeld-Gesetze oder Richtlinien der Gesetze in dem Land gemeint, in dem die Leistungen durchgeführt werden („Gesetze des Landes“), das Bribery Act und/oder das FCPA; mit verbundener Person ist in Zusammenhang mit einer Rechtspersönlichkeit eine Person gemeint, die (unter Bezugnahme auf alle relevanten Umstände) in irgendeiner Eigenschaft - ohne Einschränkung - Leistungen für die oder im Namen von dieser Rechtspersönlichkeit durchführt, einschließlich Mitarbeiter, Beauftragte, Tochtergesellschaften, Vertreter und Vertragspartner; mit Bribery Act ist das UK Bribery Act 2010 (in der jeweils gültigen Fassung) gemeint; und mit FCPA ist das US Foreign Corrupt Practices Act 1977 (in der jeweils gültigen Fassung) gemeint. (2) Der Kunde nimmt an keiner Aktivität teil und sorgt dafür, dass die mit ihm Verbundenen Personen nicht in Verbindung mit seinen Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags an einer Aktivität teilnehmen, die (i) eine Straftat gemäß den Landesgesetzen darstellen; (ii) eine Straftat im Rahmen der FCPA darstellen würden, wenn sie in den USA ausgeführt würden; oder (iii) eine Straftat gemäß dem Bribery Act darstellen würden, wenn sie in Großbritannien begangen würden. (3) Ein Verstoß gegen diesen Absatz stellt einen Verstoß dar, bei dem keine Rechtsmittel eingelegt werden können und ohne Einschränkungen bei einem anderen Rechtsmittel Alaris berechtigen, den Vertrag sofort zu beenden. (4) Der Kunde unternimmt zum jeweiligen Zeitpunkt und auf angemessene Anfrage und angemessene Kosten von Alaris Folgendes: (i) in Schriftform bestätigen, dass er seine Verpflichtungen im Rahmen dieses Absatzes erfüllt hat und Informationen bereitstellen kann, die angemessen von Alaris zur Unterstützung einer derartigen Einhaltung angefordert werden; und (ii) es Alaris erlauben, Zugriff auf die Bücher, Konten und Datensätze des Kunden zu erhalten (und Kopien davon anzufertigen), wie es in angemessener Weise erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Absatzes zu prüfen und die Mitarbeiter des Kunden persönlich zu treffen, die im Rahmen des Vertrags für die Prüfung der Einhaltung relevant sind. (5) Der Kunde meldet es Alaris sofort in Schriftform, wenn bekannt wird, dass er oder eine seiner Verbundenen Personen: (i) eine Anforderung oder Anfrage bezüglich eines übermäßigen finanziellen oder anderen Vorteils in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags erhalten haben; oder (ii) sie Gegenstand einer aktuellen, bevorstehenden oder angedrohten Untersuchung seitens Polizei, Justiz oder behördlichen Untersuchung oder von Rechtsverfahren in Bezug auf den mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Bestechungsgesetze sind. (6) Der Kunde hält Alaris gegen Verluste, Haftungsansprüche, Schäden, Kosten (einschließlich Rechtsgebühren, ohne auf sie beschränkt zu sein) und Auslagen schadlos, die Alaris infolge des Verstoßes gegen diesen Absatz entstanden sind oder gegen Alaris verhängt wurden.
19. **SONSTIGE BESTIMMUNGEN:** (1) Mitteilungen, die gemäß diesen Bedingungen an Alaris gesendet werden, sind der Rechtsabteilung unter folgender Adresse zu übermitteln: legal@kodakalaris.com. (2) Bestimmungen dieser Bedingungen, die aufgrund ihrer Art über ihre Gültigkeit hinaus gelten sollten, bleiben auch nach Kündigung oder Erlöschen dieser Bedingungen in Kraft. (3) Wenn irgendeine Formulierung oder Bestimmung dieser Bedingungen, oder ein Teil davon, ungültig, unrechtmäßig oder nicht vollstreckbar ist, hat diese Ungültigkeit, Unrechtmäßigkeit oder Unvollstreckbarkeit keinen Einfluss auf irgendeine andere Formulierung oder Bestimmung dieser Bedingungen, entkräftet nicht die Formulierung oder Bestimmung in irgendeiner anderen Gerichtsbarkeit oder macht sie darin ungültig. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen. (4) Eine Verzichtserklärung seitens Alaris bezüglich einer der Bestimmungen dieser Bedingungen ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich von Alaris abgegeben und unterzeichnet wurde. (5) Die Nichtausübung oder die verspätete Ausübung von Rechten, Rechtsbehelfen, Befugnissen oder Privilegien, die sich aus diesen Bedingungen ergeben, gelten als Verzicht darauf bzw. können so ausgelegt werden. Keine einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts, Rechtsbehelfs, einer Befugnis oder eines Privilegs schließt eine andere oder weitere Ausübung dieser

oder die Ausübung eines anderen Rechts, Rechtsbehelfs, Befugnis oder Privilegs aus. (6) Keine der Parteien unterliegt irgendeiner Haftung für ein Nichterfüllen ihrer Verpflichtungen, sofern dieses Nichterfüllen eine direkte oder indirekte Folge von Unruhen, Terrorismus, behördlichen Maßnahmen oder Vorschriften, Feuer, Hochwasser, Explosion, Maschinenstillstand, Materialknappheit, Schwierigkeiten beim Transport oder bei der Arbeit, Unfall oder einem anderen Ereignis ist, das von der betroffenen Partei nicht zu vertreten ist, und der Zeitraum für die Erfüllung der Pflichten (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) ist entsprechend zu verlängern. (7) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Alaris darf der Kunde dessen Rechte oder Pflichten aus diesen Bedingungen nicht übertragen, transferieren, delegieren oder an Unterauftragnehmer vergeben. Alaris kann die Rechte oder Pflichten aus diesen Bedingungen jederzeit ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden an einen Partner oder an eine Person, die alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte von Alaris erworben hat, abtreten oder übertragen. (8) Der Vertrag dient ausschließlich den Parteien und ihren jeweiligen und zugelassenen Rechtsnachfolgern, und nichts hierin, ausdrücklich oder stillschweigend, soll anderen Personen oder Organisationen ein rechtliches oder billiges Recht, einen Vorteil oder eine Abhilfe jeglicher Art aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrags verleihen bzw. dies beabsichtigen. (9) Dieser Vertrag gewährt keine Rechte und ist nicht dazu bestimmt, Rechte zu gewähren oder das Recht zu gewähren, seine Bestimmungen gegenüber einer Person umzusetzen, die keine Vertragspartei ist. (10) Die Beziehung zwischen den Parteien ist die von unabhängigen Vertragspartnern. Nichts in diesen Bedingungen oder in irgendeinem Auftrag kann zur Schaffung einer Agentur, Partnerschaft, eines Joint Venture oder einer anderen Form des gemeinschaftlichen Unternehmens, eines Arbeitsverhältnisses oder einer treuhänderischen Beziehung zwischen den Parteien führen, und keine der Vertragsparteien ist befugt, für die andere in irgendeiner Weise vertraglich tätig zu werden oder sie in irgendeiner Weise zu binden. (11) Als Gegenstand der Bestimmungen jeder schriftlichen Vereinbarung, die maßgeblich ist, stellt der Vertrag die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des hierin abgehandelten Gegenstands dar und ersetzt und annulliert alle zwischen den Parteien bestehenden vorherigen Entwürfe, Vereinbarungen, Verpflichtungen, Auffassungen, Versprechen oder Bedingungen, ob mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder stillschweigend, die sich auf einen solchen Gegenstand beziehen. (12) Jede Partei erkennt gegenüber der anderen an, dass sie nicht überredet wurde, den Vertrag einzugehen, oder sich auf irgendwelche Darstellungen, Versprechen, Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen (ob schriftlich vorliegend oder nicht) durch die, oder im Namen von der anderen Partei oder einer anderen Person verlassen hat. (13) Alle fälligen Beträge müssen vollständig und ohne Abzug an Alaris gezahlt werden. Der Kunde ist nur dazu berechtigt, eine Zahlung zurückzuhalten oder aufzurechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden durch Alaris unbeantwortet bleibt oder als endgültig und rechtskräftig festgestellt wurde. (14) Wenn Alaris eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kunden im Rahmen dieses Vertrags oder auf andere Weise übernommen hat, kann Alaris ohne Verzicht auf oder Einschränkung von Rechten oder Rechtsmitteln den Betrag dieser Verbindlichkeit, einschließlich der allfälligen MwSt., gegen Summen aufrechnen, die der Kunde Alaris schuldet. (15) Alaris behält sich das Recht vor, diese Bedingungen oder irgendwelche anderen Bestimmungen allgemein oder für eine bestimmte Art von Leistungen durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden vom Kunden als anerkannt erachtet, wenn der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung durch Alaris den Änderungen und Ergänzungen widerspricht. Alaris informiert den Kunden mit der schriftlichen Benachrichtigung über die Änderung oder Ergänzung des Vertrags oder bestimmter Regelungen ausdrücklich von dieser Folge. (16) Alle Bewandnisse, die sich aus oder in Bezug auf den Vertrag ergeben, unterliegen in der Auslegung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss von Rechtswahlklauseln oder Kollisionsvorschriften oder -regeln. Wenn der Kunde nach den Vorschriften des deutschen Handelsrechts Kaufmann mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, werden Klagen, Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren jeglicher Art, die sich aus diesem Vertrag ergeben, bei den deutschen Gerichten in Stuttgart anhängig gemacht, und jede Partei unterwirft sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit dieser Gerichte. Andernfalls gelten die anwendbaren Bestimmungen für die inländische und internationale Gerichtsbarkeit. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist hiermit ausgeschlossen.